

# **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche Kinderbetreuungseinrichtung**

(zuletzt geändert am 19.07.2021)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Dürmentingen am 20.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Dürmentingen betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes werden für die Benutzung der Einrichtungen Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## **§ 2 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als vier Wochen unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

## **§ 3 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.
- (2) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Anzahl der in der Familie lebenden Kinder unter 18 Jahren.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze auf 50 v.H.
- (4) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum die Einrichtung tatsächlich besuchten. Die Gebühr ist auch während der Schulferien, sowie bei kurzfristiger behördlicher Schließung zu entrichten.

## § 4 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

	<b>Staffelung</b>	<b>Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung</b>	<b>Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung</b>
<b>Alter der Kinder</b>	<b>Anzahl der Kinder im Haushalt unter 18 Jahren</b>	<b>30,25 h/Woche Betreuungszeit</b>	<b>32,75 h/Woche Betreuungszeit</b>
<b>ab 3 Jahren</b>	1 Kind	133,00 €	144,00 €
	2 Kinder	103,00 €	112,00 €
	3 Kinder	69,00 €	75,00 €
	4 und mehr Kinder	23,00 €	25,00 €
<b>zwischen 2 und 3 Jahren</b>	1 Kind	266,00 €	288,00 €
	2 Kinder	206,00 €	223,00 €
	3 Kinder	138,00 €	149,00 €
	4 und mehr Kinder	46,00 €	50,00 €
<b>unter 2 Jahren</b>	1 Kind	395,00 €	428,00 €
	2 Kinder	294,00 €	318,00 €
	3 Kinder	199,00 €	215,00 €
	4 und mehr Kinder	78,00 €	84,00 €

Die Kosten für das Mittagessen sind als Kostenersätze in der tatsächlich entstandenen Höhe vierteljährlich zu entrichten.“

## § 5 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## § 6 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. des Aufnahmemonats des Kindes und endet mit dem Ablauf des Austrittsmonats.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld ist jeweils im Voraus zum ersten des Monats fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht. Die Gebühren für das Mittagessen werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen tritt am 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens vom 23.07.1990 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Dürmentingen, 21. Juli 2020

gez. Holstein, Bürgermeister